



# **Richtlinie für das Berufungsverfahren an der TU Graz**

**gemeinsame Richtlinie des Rektorates und des Senates**

**(§§ 98, 99 Abs. 1 Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten  
und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr.120/2002,  
in der geltenden Fassung (in Folge UG))**

**RL 91000 BERV 158-01**

Rektoratsbeschluss vom 21. September 2022  
Senatsbeschluss vom 3. Oktober 2022

Diese Richtlinie tritt am 6. Oktober 2022 (Tag nach der Verlautbarung im  
Mitteilungsblatt) in Kraft.

## INHALTSVERZEICHNIS

### A) BERUFUNGSVERFAHREN NACH § 98 UG

§ 0	Chancengleichheit, Gleichstellung und Frauenförderung .....	3
§ 1	Einleitung des Verfahrens .....	3
§ 2	Einrichtung der Berufungskommission .....	4
§ 3	Konstituierung der Berufungskommission .....	5
§ 4	Ausschreibung und Ansprache von Bewerber:innen .....	6
§ 5	Vorschläge und Auswahl der externen und internen Gutachter:innen .....	6
§ 6	Kriterien für Auswahl und Bestellung der externen und internen Gutachter:innen .....	7
§ 7	Prüfung der Bewerbungen .....	7
§ 8	Auswahl der geeigneten Kandidat:innen .....	9
§ 9	Hearings .....	9
§ 10	Erstellung des Besetzungsvorschlags .....	10
§ 11	Die Auswahlentscheidung .....	11
§ 12	Fristen für die Löschung und Archivierung von Dokumenten .....	12

### B) BERUFUNGSVERFAHREN NACH § 99 Abs 1 UG

§ 13	Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessor:innen .....	13
§ 14	Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen .....	13

ANHANG:	Checkliste für den Antrag .....	14
---------	---------------------------------	----

## **A) BERUFUNGSVERFAHREN NACH § 98 UG**

### **§ 0: Chancengleichheit, Gleichstellung und Frauenförderung**

- (1) Verfahren gem. § 98 UG an der Technischen Universität Graz (TU Graz) sind nach den Grundsätzen der Qualitätsorientierung und somit auch entlang von Gleichstellungskriterien durchzuführen.
- (2) Die TU Graz bemüht sich aktiv um Vielfalt und Chancengleichheit im Wissenschaftssystem. Insbesondere dürfen im gesamten Auswahlverfahren Personen aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung oder aufgrund einer Behinderung nicht benachteiligt werden (Antidiskriminierung).
- (3) Im Falle von Unterrepräsentation werden Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.
- (4) Der Gleichstellungs- und der Frauenförderungsplan der TU Graz sind anzuwenden.
- (5) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG) ist in das Berufungsverfahren einzubinden.

### **§ 1: Einleitung des Verfahrens**

- (1) Die fachliche Widmung jeder Stelle einer:ines Universitätsprofessor:in ist dem Entwicklungsplan der Universität zu entnehmen.
- (2) Der Entwurf des Ausschreibungstextes ist von dem:der Dekan:in zu erstellen. Er:sie hat dazu alle Universitätsprofessor:innen der Fakultät und die Leiter:innen der betroffenen FoE zur Mitwirkung einzuladen. Im Ausschreibungstext sind jedenfalls das Stellenprofil und das Qualifikationsprofil, wie es für Universitätsprofessuren an der TU Graz gefordert wird, zu berücksichtigen.
- (3) Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch Rektoratsbeschluss auf Antrag des:der Dekan:in der im Entwicklungsplan genannten Fakultät. Der Antrag<sup>1</sup> muss einen Entwurf des Ausschreibungstextes sowie eine Checkliste gemäß Anhang umfassen und jedenfalls die betroffenen Fakultäten und Studienrichtungen nennen. Der Antrag mitsamt allen Anhängen ist vom Rektorat ehestmöglich zur Vorinformation an den Senat zu übermitteln.
- (4) Das Rektorat übermittelt seinen Beschluss inklusive der Antragsunterlagen an den:die Dekan:in, den Senat, den Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal (BRwiss), die FoE-Leiter:innen und den AKG sowie an die für das Berufungsmanagement zuständige Organisationseinheit.

---

<sup>1</sup> Um in der nächsten Senatssitzung bereits die Berufungskommission einsetzen zu können, muss dieser Antrag 25 Arbeitstage vorher beim Rektorat vollständig eingehen und der Rektoratsbeschluss 15 Arbeitstage vor der Sitzung an den Senat weitergeleitet werden.

## § 2: Einrichtung der Berufungskommission

- (1) Der Senat bereitet ehestmöglich nach Übermittlung der Vorinformation des Rektorates gem. § 1 die Einsetzung einer entscheidungsbefugten Berufungskommission vor.
- (2) Die Größe der Berufungskommission hat in der Regel neun Mitglieder zu betragen. Fünf Mitglieder stellt die Gruppe der Universitätsprofessor:innen, das sind die Personen gem. § 94 Abs. 2 Z. 1 UG sowie jene gem. § 99 Abs. 6 (Assoziierte Professor:innen neu) und Personen gem. § 25 Abs. 3 (Institutsleiter:innen), zwei Mitglieder stellt die Gruppe der Universitätsdozent:innen sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter:innen gem. § 94 Abs. 2 Z. 2 UG (Mittelbau) und zwei Mitglieder die Gruppe der Studierenden gem. § 94 Abs. 1 Z. 1 UG (Studierende). Der Senat kann in besonderen Fällen auch eine Berufungskommission mit 13 Mitgliedern einsetzen (Zusammensetzung: 7:3:3). Es sind von allen Gruppen Ersatzmitglieder in maximal gleicher Anzahl wie Mitglieder namentlich bekanntzugeben.
- (3) Die:der Vorsitzende des Senates hat die:den Sprecher:in der im Senat vertretenen Universitätsprofessor:innen, des Mittelbaus und der Studierenden unverzüglich nach Einlangen der Information über die Ausschreibung der Stelle zu verständigen und sie aufzufordern, innerhalb von 10 Arbeitstagen Angehörige der TU Graz aus ihrer Gruppe als Mitglieder und Ersatzmitglieder für die Berufungskommission zu nominieren. Dabei ist die jeweilige Personengruppe der hauptsächlich betroffenen Fakultäten bzw. sind die Studienvertretungen der betroffenen Studien anzuhören. Im Verzugsfall ist eine Nachfrist von fünf Arbeitstagen zu setzen. Die Nominierung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Einsetzung der Berufungskommission vom Senat bereits unter namentlicher<sup>2</sup> Nennung der Mitglieder und Ersatzmitglieder beschlossen werden kann. Die Universitätsprofessor:innen können auch externe Mitglieder nominieren, die der Gruppe der Universitätsprofessor:innen angehören oder eine vergleichbare akademische Position innehaben. Deren Anzahl ist auf weniger als die Hälfte der Mitglieder der Universitätsprofessor:innen beschränkt. Im Falle einer Wiederbesetzung<sup>3</sup> einer Stelle ist der:die bisherige Stelleninhaber:in nicht als Mitglied zulässig. Falls an der Finanzierung der zu besetzenden Professur ein:e Stifter:in beteiligt ist, so können weder Mitarbeitende, noch Eigentümer:innen, noch Vertreter:innen dieses:dieser Stifter:in Mitglied der Berufungskommission sein.
- (4) Den vom Senat eingerichteten Kollegialorganen haben mindestens 50 vH Frauen anzugehören (§ 20a Abs. 2 UG). Unterschreitet der Frauenanteil in den Nominierungen der einzelnen Gruppen diesen Prozentsatz, hat die Nominierung eine kurze Erläuterung zu umfassen, die vom Senat im Wege des Protokolls dem AKG zugänglich gemacht wird.
- (5) Fällt die Professur in ein Gebiet, auf dem interuniversitäre Studien gemäß § 54e UG (ausgenommen Lehramt) eingerichtet sind (z.B. NAWI Graz, Computational Social Systems, ET-Toningenieur), so ist mindestens ein:e Universitätsprofessor:in einer der Partneruniversitäten als externes Mitglied zu nominieren.

---

<sup>2</sup> Es wird angeregt, zur eindeutigen Identifikation auch die E-Mail-Adresse zu nennen, insbesondere bei Studierenden und externen Personen.

<sup>3</sup> Eine Wiederbesetzung liegt vor, wenn dies im Rektoratsbeschluss festgelegt ist.

- (6) Die Einsetzung der Berufungskommission erfolgt durch Beschluss des Senates nach Vorliegen des Rektoratsbeschlusses.

### **§ 3: Konstituierung der Berufungskommission**

- (1) Die:der Vorsitzende des Senates hat nach Einsetzung der Berufungskommission unverzüglich die Mitglieder und Ersatzmitglieder zur konstituierenden und ersten Sitzung der Berufungskommission einzuladen. Die Ersatzmitglieder gelten für diese Sitzung als Auskunftspersonen. Gleichzeitig mit dieser Einladung ist der Rektoratsbeschluss mit allen Antragsunterlagen des:der Dekan:in den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Kommission elektronisch zur Verfügung zu stellen, um eine angemessene Vorbereitung auf die erste Sitzung sicherzustellen.
- (2) Die:der Vorsitzende des Senates leitet die konstituierende Sitzung der Berufungskommission für die Wahl einer:eines Vorsitzenden, einer:eines Stellvertreter:in und die Bestellung einer:eines Schriftführer:in durch den:die Vorsitzende:n der Berufungskommission. Zum:zur Vorsitzenden einer Berufungskommission kann nur ein Mitglied gewählt werden, das zuvor zumindest an einem abgeschlossenen Berufungsverfahren an der TU Graz als Mitglied mitgewirkt hat. Als Schriftführer:in kann auch eine Person, die kein Mitglied der Berufungskommission ist, bestellt werden.
- (3) Der:die Vorsitzende des Senates führt ein ausführliches Briefing über die Verfahrensgrundsätze, -abläufe und -richtlinien durch. Dabei wird auch das Handbuch des Rektorates für das Berufungsverfahren erläutert. Auf Gender- und Diversitätsaspekte in der Durchführung und als Reflexionskategorie in jedem Prozessschritt ist ausdrücklich hinzuweisen. Informationen zu impliziten Biases in akademischen Auswahlverfahren sind fixer Bestandteil des Briefings.
- (4) Die:der Vorsitzende des Senates hat die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Berufungskommission sowie alle weiteren Mitwirkenden auf ihre Verschwiegenheitspflicht gem. § 48 UG hinzuweisen, insbesondere zum Schutz der Interessen der Bewerber:innen und der TU Graz. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass die Mitglieder und Ersatzmitglieder zu größtmöglicher Objektivität und Sachlichkeit verpflichtet sind und alle Umstände offenzulegen haben, die den Anschein einer Befangenheit hervorrufen könnten. Die Berufungskommission hat in diesem Fall durch Beschluss eine geeignete Regelung zu treffen. Dies kann auch ein Ausscheiden aus der Berufungskommission bedeuten. An der entsprechenden Beschlussfassung nimmt die betroffene Person nicht teil.
- (5) Zum Erlöschen der Mitgliedschaft kommt es aus den in § 11 der Senats-Wahlordnung genannten Gründen. Scheidet ein Mitglied aus, so wird ein neues Mitglied gemäß § 2 bis zur nächsten Sitzung der Berufungskommission aus der Reihe der Ersatzmitglieder bestimmt.
- (6) Die Berufungskommission ist ein entscheidungsbefugtes Kollegialorgan, jedoch in ihrer Arbeit insbesondere an die vorliegende Richtlinie sowie die Geschäftsordnung des Senates gebunden.

- (7) Nach dem Briefing übernimmt der:die gewählte Vorsitzende der Berufungskommission die Leitung der ersten Sitzung.

#### **§ 4: Ausschreibung und Ansprache von Bewerber:innen**

- (1) Der:die Senatsvorsitzende lädt zur ersten Sitzung der Berufungskommission ein, die in unmittelbarem Anschluss an die konstituierende Sitzung stattfindet. Die Berufungskommission beschließt den Ausschreibungstext in vier Versionen (Lang- und Kurzversion in Deutsch und Englisch). Sie übermittelt alle vier Versionen unverzüglich dem:der Rektor:in, die:der die Ausschreibung genehmigt oder an die Berufungskommission zurückweist. Ebenso sind die Medien für die Veröffentlichung des Ausschreibungstextes sowie der Zeitplan für das weitere Verfahren zu übermitteln.
- (2) Nach erfolgter Freigabe des Ausschreibungstextes schreibt der:die Dekan:in die Stelle im Auftrag des Rektorates aus und wird dabei die von der Berufungskommission beschlossene Auswahl der Medien für die Veröffentlichung berücksichtigen.
- (3) Nach Veröffentlichung der Ausschreibung übernehmen mehrere Mitglieder der Berufungskommission die persönliche Ansprache von möglichen Bewerber:innen und von etablierten Fachkolleg:innen, die Vorschläge für mögliche Bewerber:innen einbringen können. Diese Personen sind bereits in der ersten Kommissionssitzung zu beauftragen. Die durchgeführten Ansprachen sind schriftlich zu dokumentieren. Diese Personen sprechen auch mehrere für die Professur geeignete Frauen<sup>4</sup> an.

#### **§ 5: Vorschläge und Auswahl der externen und internen Gutachter:innen**

- (1) Parallel zur Aufforderung zur Nominierung der Kommissionsmitglieder gem. § 2 Abs. 3 fordert der:die Senatsvorsitzende die Universitätsprofessor:innen der im Entwicklungsplan genannten Fakultät auf, ihm:ihr innerhalb von 20 Arbeitstagen mindestens zwei interne und drei externe Gutachter:innen für die Eignungsprüfung vorzuschlagen (§ 98 Abs. 3 UG), die bereits telefonisch oder per E-Mail ihre Bereitschaft zur Mitwirkung bestätigt haben. Die Universitätsprofessor:innen aller fachlich nahestehenden Bereiche können innerhalb dieser Frist von sich aus ebenfalls geeignete Personen vorschlagen.
- (2) Die Universitätsprofessor:innen des Senates haben aus den Vorschlägen mindestens einen internen und mindestens zwei externe Gutachter:innen auszuwählen und zusätzlich eine gereihte Reserveliste zu beschließen. Die:der Rektor:in hat das Recht, eine:n weitere:n Gutachter:in zu bestellen (§ 98 Abs. 3 UG). Das Ergebnis ist dem AKG und der:dem Rektor:in mitzuteilen.

---

<sup>4</sup> Für diesen Zweck vermittelt der AKG Zugriff auf mehrere Datenquellen, aus denen geeignet qualifizierte Personen gewählt werden können.

- (3) Bei den Vorschlägen und der Auswahl der Gutachter:innen ist auf Internationalität und auf ein möglichst ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten<sup>4</sup>. Werden ausschließlich Männer oder nur Angehörige deutschsprachiger Institutionen vorgeschlagen, so ist dies besonders zu begründen.
- (4) Die:der Senatsvorsitzende ersucht die ausgewählten Gutachter:innen die Eignung der Bewerber:innen in einer Jurysitzung gem. § 8 zu beurteilen und kommuniziert die Zugangsdaten zu den Bewerbungsunterlagen und den Verfahrensablauf.

### **§ 6: Kriterien für Auswahl und Bestellung der externen und internen Gutachter:innen**

- (1) Die externen Gutachter:innen dürfen weder Angehörige der TU Graz sein noch der Berufungskommission angehören. Sie müssen eine Lehrbefugnis an einer inländischen Universität oder eine nachweisbare Berechtigung zur Betreuung und Begutachtung von Dissertationen an einer ausländischen Universität besitzen. Weiters müssen sie über Führungserfahrung verfügen, die im Rahmen einer längerfristigen, leitenden Tätigkeit an einer Universität oder einer anderen renommierten Wissenschaftseinrichtung erworben wurde. Sie sind in der Scientific Community anerkannte Expert:innen mit ausreichender eigener Forschungserfahrung auf dem Fachgebiet, das im Ausschreibungstext genannt ist.
- (2) Interne Gutachter:innen sind Mitarbeiter:innen mit Lehrbefugnis und mehrjähriger Führungserfahrung an der TU Graz, bei denen nicht zu erwarten ist, dass diese Vorgesetzte der zu berufenden Person werden oder dieser unterstellt sein werden. Sie dürfen nicht der Berufungskommission angehören. Sie sollten zumindest an einem abgeschlossenen Berufungsverfahren an der TU Graz als Mitglied mitgewirkt haben. Im Falle einer Wiederbesetzung<sup>3</sup> einer Stelle ist der:die bisherige Stelleninhaber:in nicht als Gutachter:in zulässig.

### **§ 7: Prüfung der Bewerbungen**

- (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder erhalten unverzüglich Zugang zu allen eingegangenen Bewerbungsunterlagen.
- (2) Der:die Dekan:in ist dafür verantwortlich, dass die eingegangenen Bewerbungen unverzüglich nach Ende der Bewerbungsfrist auf deren Vollständigkeit und nach Möglichkeit auch auf Plausibilität geprüft werden. Er:Sie urgiert bei den Kandidat:innen mit dem Ziel, dass der Berufungskommission bis zum Ende einer Nachfrist von 10 Arbeitstagen nach dem Ende der Bewerbungsfrist vollständige Bewerbungen vorliegen. Diese Bewerbungen gelten jedenfalls als rechtzeitig eingebracht.
- (3) Mit Ende der Bewerbungsfrist übermittelt der:die Dekan:in eine Übersicht über die eingegangenen Bewerbungen an die Berufungskommission. Von der Berufungskommission gewünschte Punkte sind hierbei zu berücksichtigen (z.B. aktuelle Position, Alter, akademisches Alter, Habilitationsfach etc.).

- (4) Gemäß §98 Abs. 2 UG können auch Personen, die sich nicht beworben haben, mit deren Zustimmung von der Berufungskommission oder von der:dem Rektor:in als Kandidat:in einbezogen werden. Dazu können von Mitgliedern der Berufungskommission oder dem:der Rektor:in auch nach Ende der Bewerbungsfrist geeignete Personen zur Bewerbung eingeladen werden. Jede Bewerbung, die in einer Nachfrist von 10 Arbeitstagen nach Ende der Bewerbungsfrist einlangt, wird berücksichtigt, wenn die Berufungskommission dies beschließt oder der:die Rektor:in es verlangt. Erst nach Ende der Nachfrist eingegangene Bewerbungen sind nicht zu berücksichtigen.
- (5) Nach Ablauf der Nachfrist und spätestens 20 Arbeitstage nach dem Ende der Bewerbungsfrist findet die nächste Sitzung der Berufungskommission statt, in der geprüft wird, ob die vorliegenden Bewerbungen die Ausschreibungskriterien erfüllen. Bewerbungen von Personen, die die Anstellungserfordernisse offensichtlich nicht erfüllen und Bewerbungen von Personen, die vor Übermittlung ihrer Bewerbung Mitglied oder Ersatzmitglied der Berufungskommission waren oder Zugang zu Informationen über andere eingetroffene Bewerbungen erlangt haben, werden ausgeschieden. Bei allen anderen Bewerbungen kann die Berufungskommission ihre Einschätzung über den Grad der Erfüllung der Auswahlkriterien an die Gutachter:innen zur Information weiterleiten. Es sind jedenfalls immer die Bewerbungsunterlagen aller nicht ausgeschiedenen Kandidat:innen unverzüglich an die Gutachter:innen zu übermitteln.
- (6) Falls sich innerhalb der Ausschreibungsfrist und der Nachfrist weniger als 10 Personen bewerben oder die Berufungskommission nach der Vorprüfung (gem. Abs. 5) zur Ansicht kommt, dass aus den verbliebenen Bewerbungen voraussichtlich kein erfolgversprechender Besetzungsvorschlag erstellt werden kann, ist der:die Rektor:in zu informieren. Die Berufungskommission beschließt dazu aus den folgenden Optionen einen Vorschlag für das weitere Vorgehen. Der:die Vorsitzende der Berufungskommission übermittelt an den:die Rektor:in den Bericht gem. §4 Abs. 3. Der:die Rektor:in entscheidet in Abstimmung mit der:dem Vorsitzenden der Berufungskommission und dem:der Dekan:in über das weitere Vorgehen:
  - a. Weiterführung des Verfahrens mit den eingegangenen Bewerbungen
  - b. Verlängerung der Bewerbungsfrist und Wiederholung der Ausschreibung mit gleichem Ausschreibungstext
  - c. Neuausschreibung mit geändertem Ausschreibungstext bei gleicher Widmung
  - d. Abbruch des Berufungsverfahrens (und gegebenenfalls Änderung der Widmung der Professur im Entwicklungsplan)
- (7) Im Fall von Abs. 6 lit. a, b und c wird das Verfahren mit der bestehenden Berufungskommission fortgesetzt, im Fall von lit. d ist das Verfahren beendet. Im Fall von lit. a und b bleiben alle bisherigen und nicht nach Abs. 5 ausgeschiedenen Bewerbungen im Verfahren, im Fall von lit. c sind alle Personen, die sich bisher beworben haben, über die Neuausschreibung zu informieren.



## **§ 8: Auswahl der geeigneten Kandidat:innen**

- (1) Parallel zur Übermittlung der Bewerbungen (siehe § 7 Abs. 5) lädt der:die Vorsitzende die Gutachter:innen zu einer vertraulichen Jurysitzung ein, die 20 bis 30 Arbeitstage nach Ende der Bewerbungsfrist stattfindet und in der die Eignung der Kandidat:innen festgestellt wird. Bei dieser Sitzung sollen möglichst alle Gutachter:innen persönlich vor Ort anwesend sein. Eine Videokonferenz ist zulässig, jedoch keine Telefonkonferenz.
- (2) Die Gutachter:innen stimmen in dieser Jurysitzung mit einfacher Stimmenmehrheit darüber ab, welche Kandidat:innen für die ausgeschriebene Stelle geeignet sind. Dies ist zu protokollieren und kurz zu begründen. Das Protokoll ist unverzüglich an den:die Vorsitzende:n der Berufungskommission weiterzuleiten.
- (3) Unmittelbar vor dieser Jurysitzung findet eine Sitzung der Berufungskommission statt, zu der die Gutachter:innen zu einem Tagesordnungspunkt, in dem über die eingegangenen Bewerbungen und die strategische Ausrichtung der zu besetzenden Professur gesprochen wird, als Auskunftspersonen eingeladen werden.
- (4) Kommt die Berufungskommission zur Ansicht, dass aus den verbliebenen Bewerbungen voraussichtlich kein erfolgversprechender Besetzungsvorschlag erstellt werden kann, so ist wie in § 7 Abs. 6 fortzufahren. Andernfalls übermittelt der:die Vorsitzende der:dem Rektor:in die Liste der geeigneten Kandidat:innen inklusive des Protokolls der Jurysitzung. Gleichzeitig fordert der Vorsitzende die Mitglieder auf, Vorschläge über mögliche externe Gutachter:innen für die vergleichenden Gutachten bis 10 Arbeitstage vor der nächsten Sitzung einzubringen.
- (5) Die:der Rektor:in hat allen geeigneten Kandidat:innen Gelegenheit zu geben, sich in angemessener Weise zumindest dem Fachbereich und dem fachlich nahe stehenden Bereich zu präsentieren (Hearings).
- (6) Der:die Dekan:in informiert an dieser Stelle die Bewerber:innen, die nicht zu Hearings eingeladen werden, über ihr Ausscheiden aus dem Verfahren.

## **§ 9: Hearings**

- (1) Das Hearing besteht aus einem universitätsöffentlichen Lehrvortrag, einem universitätsöffentlichen Fachvortrag, einem nichtöffentlichen Bewerbungsgespräch mit der Berufungskommission sowie einem Rahmenprogramm (z.B. Institutsbesuch, gemeinsames Essen).
- (2) Die Berufungskommission legt ein für alle Kandidat:innen einheitliches Thema aus einem Grundlagenfach für Bachelorstudierende für den Lehrvortrag fest.
- (3) Der:die Vorsitzende lädt die verbliebenen Kandidat:innen im Auftrag des:der Rektor:in zum Hearing ein und informiert über den Ablauf. Er:sie bittet um das Thema des Fachvortrags und informiert über das Thema des Lehrvortrags.

- (4) Im Bewerbungsgespräch werden jedenfalls das Lehr- und Forschungskonzept für die zukünftige Entwicklung der Professur, Führungsfragen und die Motivation zur Bewerbung behandelt sowie den Kandidat:innen die Möglichkeit gegeben, Fragen an die Berufungskommission zu stellen.
- (5) Das Rahmenprogramm dient dazu, den:die eingeladenen Kandidat:in möglichst umfassend über das Institut, die TU Graz und den Lebensraum Graz zu informieren und zu begeistern.
- (6) Die:der Vorsitzende organisiert und leitet die Fach- und Lehrvorträge mit der Bezeichnung wissenschaftliches Kolloquium, um Rücksicht auf Kandidat:innen in einem bestehenden Arbeitsverhältnis zu nehmen. Dieser universitätsöffentliche Teil kann mit Zustimmung der Kandidat:innen auch für die am Verfahren Mitwirkenden audiovisuell aufgezeichnet werden.
- (7) Zu den Kolloquien sind das wissenschaftliche Personal der betroffenen Fakultäten und die Leiter:innen der betroffenen FoEs sowie die Studierenden der betroffenen Studien unter Bekanntgabe des Vortragsprogramms einzuladen. Personen, die sich zur Erstellung eines vergleichenden Gutachtens bereit erklärt haben, können persönlich zu den Hearings eingeladen werden oder etwaige Videoaufzeichnungen zum Kolloquium erhalten.
- (8) Personen, die zu den Kolloquien gemäß Abs. 7 eingeladen wurden und teilgenommen haben, können Stellungnahmen über die Kandidat:innen erstellen. Diese Stellungnahmen sind unverzüglich nach dem Kolloquium via E-Mail an den:die Vorsitzenden zu übermitteln.

### **§ 10: Erstellung des Besetzungsvorschlages**

- (1) Nach den Berufungsvorträgen und den Hearings beschließt die Berufungskommission, welche Kandidat:innen für den Besetzungsvorschlag nicht in Frage kommen. Als Teil dieser Beschlüsse muss in der Sitzung eine nachvollziehbare Begründung ausformuliert und im Protokoll festgehalten werden. Die Eindrücke über die im Verfahren verbleibenden Kandidat:innen sind ebenso im Protokoll festzuhalten, dabei ist aber noch keine Reihung vorzunehmen.
- (2) Die Berufungskommission hat vergleichende Gutachten über die verbleibenden Kandidat:innen von drei externen Gutachter:innen einzuholen. Bei der Auswahl der Gutachter:innen durch die Berufungskommission ist auf mögliche Befangenheit Bedacht zu nehmen. Die Gutachter:innen aus § 6 Abs. 1 können - müssen aber nicht - berücksichtigt werden. Diese Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen. Die Gutachter:innen sollen auch für jedes der Auswahlkriterien separat eine Reihung vornehmen. Eine Gesamtreihung ist nicht gefordert. An eine eventuell zusätzlich vergebene Gesamtreihung ist die Berufungskommission nicht gebunden. Liegen nach einer Nachfrist nur zwei Gutachten zu den Kandidat:innen vor, so kann die Berufungskommission das Verfahren mit diesen fortsetzen.
- (3) Sollte nur ein:e einzige:r Kandidat:in verbleiben, so sind vergleichende Gutachten über diese:n Kandidaten:in und eine andere zu den Hearings eingeladene Personen einzuholen.

- (4) Die Berufungskommission entwickelt auf Grund der Gutachten, allfälliger Stellungnahmen, aller vorheriger Verfahrensschritte sowie eigener Beratungen einen anhand der Auswahlkriterien unmissverständlich begründeten gereihten Besetzungsvorschlag, der die drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am besten geeigneten Kandidat:innen zu enthalten hat. Ein Vorschlag mit mehr oder weniger<sup>5</sup> als drei Kandidat:innen oder mit ex aequo gereihten Kandidat:innen ist besonders zu begründen. Insbesondere sollen nur Personen in den Vorschlag aufgenommen werden, deren Berufung ausdrücklicher Wunsch einer Mehrheit der Mitglieder der Berufungskommission ist.
- (5) Die Berufungskommission fasst einen Beschluss über den vollständigen gereihten Besetzungsvorschlag und seine ausformulierte Begründung.
- (6) Die:der Vorsitzende der Berufungskommission hat der:dem Rektor:in einen Abschlussbericht zum Gesamtverfahren, die Unterlagen aller am Hearing beteiligten Kandidat:innen, die Gutachten, Stellungnahmen und Protokolle der Sitzungen der Berufungskommission, die auch den Besetzungsvorschlag und dessen Begründung beinhalten, unverzüglich und jedenfalls innerhalb von sieben Monaten nach dem Ende der Bewerbungsfrist zu übermitteln. Er:sie hat an den:die Senatsvorsitzende:n und den:die Dekan:in den Abschlussbericht und den begründeten Besetzungsvorschlag ebenso unverzüglich zu übermitteln.
- (7) Die:der Rektor:in lädt im Anschluss daran den:die Vorsitzende:n der Berufungskommission, den:die Senatsvorsitzende:n und den:die Dekan:in zu einem Übergabegespräch ein.

### **§ 11: Die Auswahlentscheidung**

- (1) Die:der Rektor:in kann den Besetzungsvorschlag an die Berufungskommission zur neuerlichen Beratung und Beschlussfassung zurückweisen, wenn dieser nicht die am besten geeigneten Kandidat:innen enthält oder wesentliche Grundsätze des Verfahrens verletzt wurden. Diese Entscheidung ist zu begründen. Sie:er hat darüber den Senat, BRwiss und den AKG zu informieren.
- (2) Die Berufungskommission hat im Falle der Zurückverweisung durch die:den Rektor:in erneut einen Besetzungsvorschlag unter Würdigung der Argumente der:des Rektor:in zu erstellen. Auch dieser überarbeitete Besetzungsvorschlag ist unmissverständlich zu begründen.
- (3) Die Berufungskommission kann im Falle einer Zurückweisung das Verfahren auch nach § 10 weiterführen und erneut 3 vergleichende Gutachten einholen.
- (4) Weist die:der Rektor:in auch den neuen Vorschlag der Berufungskommission zurück, ist dies und die Begründung dafür dem Senat, dem BRwiss sowie dem AKG unverzüglich mitzuteilen. Der:die Rektor:in hat in diesem Fall die Möglichkeit, eine neue Ausschreibung

---

<sup>5</sup> Das kann auch eine leere Liste sein.

der Stelle zu veranlassen und auf diese Weise ein neues Berufungsverfahren in Gang zu setzen oder das Verfahren zu beenden.

- (5) Nimmt der:die Rektor:in den Besetzungsvorschlag der Berufungskommission an, so hat er:sie die Auswahlentscheidung aus diesem Besetzungsvorschlag zu treffen. Ein Abgehen von der im Besetzungsvorschlag enthaltenen Reihung bedarf einer sachlichen und nachvollziehbaren Begründung, die dem Senat und der Berufungskommission zu übermitteln ist.
- (6) Der:die Dekan:in informiert nach Annahme des Besetzungsvorschlages durch den:die Rektor:in die Kandidat:innen, die nicht im Besetzungsvorschlag enthalten sind, über ihr Ausscheiden aus dem Verfahren.
- (7) Der BRwiss und der AKG sind vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen über die Auswahlentscheidung inklusive einer allfälligen Begründung zu informieren. Der AKG hat das Recht, innerhalb von drei Wochen Beschwerde zu erheben. Über diese entscheidet die Schiedskommission mit Bescheid.
- (8) Weist die Schiedskommission die Beschwerde ab, kann die:der Rektor:in die Berufungsverhandlungen aufnehmen. Gibt die Schiedskommission der Beschwerde statt, wird die Auswahlentscheidung unwirksam. Eine neue Auswahlentscheidung ist unter Beachtung der von der Schiedskommission vertretenen Rechtsanschauung zu treffen.
- (9) Der BRwiss, der:die Dekan:in sowie der:die Leiter:in des betroffenen Institutes sind zu informieren, sobald ein Arbeitsvertrag zustande gekommen ist.
- (10) Der:die Rektor:in informiert die anderen Kandidat:innen des Besetzungsvorschlages darüber, dass ein Vertrag mit einem:einer anderen Kandidat:in zustande gekommen ist. Das Verfahren wird ein Monat nach Arbeitsantritt des:der ausgewählten Kandidaten:in geschlossen.
- (11) Die Berufungskommission beendet ihre Funktion erst, wenn entweder ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde oder wenn der:die Rektor:in das Verfahren ohne Abschluss eines Arbeitsvertrages beendet.

## **§ 12: Fristen für die Löschung und Archivierung von Dokumenten**

Bestimmungen zu Datenschutz, -management und Archivierung für Berufungsverfahren werden in einer gemeinsamen Richtlinie von Rektorat und Senat geregelt.

## **B) BERUFUNGSVERFAHREN NACH § 99 Abs 1 UG**

### **§ 13: Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessor:innen**

- (1) Soll ein:e Universitätsprofessor:in für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren aufgenommen werden (§ 99 Abs. 1 UG), sind grundsätzlich dieselben Bestimmungen anzuwenden wie bei den Verfahren für § 98 UG gemäß Abschnitt a) dieser Richtlinie. Abweichungen werden in den Absätzen 2 - 4 geregelt.
- (2) Die Größe der Berufungskommission beträgt abweichend von § 2 Abs. 2 entweder fünf Mitglieder (3:1:1) oder in besonderen Fällen neun Mitglieder (5:2:2). Sofern der:die Dekan:in nicht ohnehin bereits Mitglied der Berufungskommission ist, ist er:sie jedenfalls ohne Stimmrecht in die Berufungskommission zu kooptieren.
- (3) Es werden keine Gutachten über die Eignung der Bewerber:innen eingeholt, daher entfällt die Auswahl der Gutachter:innen (§ 5), die Weiterleitung an die Gutachter:innen in § 7 Abs. 5 und die Jurysitzung gemäß § 8 Abs. 1 - 3. Anstelle der Jurysitzung gemäß § 8 Abs. 2 entscheidet die Berufungskommission, welche Kandidat:innen für die ausgeschriebene Stelle geeignet sind. Dies ist zu protokollieren und zu begründen.
- (4) In den §§ 10 und 11 können auf Beschluss der Berufungskommission vergleichende Gutachten eingeholt werden. In diesem Fall sind alle entsprechenden Bestimmungen zu Gutachter:innen und Gutachten gemäß Abschnitt a) einzuhalten.

### **§ 14: Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Richtlinie tritt am 6. Oktober 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für das Berufungsverfahren an der TU Graz, Mitteilungsblatt vom 18. Dezember 2019, 6. Stück, außer Kraft.
- (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bereits durch Rektoratsbeschluss initiierte Berufungsverfahren sind gemäß den Vorgaben der Richtlinie mit Stand vom 18. Dezember 2019 zu Ende führen.

## Anhang: Checkliste für den Antrag

- Widmung der Professur laut Entwicklungsplan:
- Grund (Neu-, Nachbesetzung, Ersatzkraft):
- Falls Nachbesetzung: Bisherige:r Stelleninhaber:in:
- die antragsstellende Fakultät laut Entwicklungsplan:
- die hauptsächlich betroffenen Fakultäten:
- die betroffenen Studienrichtungen:
- Betroffene FoE:
- Geplante Institutszuordnung:
- Unbefristet / Befristung auf wie viele Jahre (Verfahren nach § 98 oder § 99 Abs. 1):
- Beschäftigungsausmaß (mit Begründung falls Teilzeitbeschäftigung):
- Stellenprofil der Professur für die Ausschreibung (Aufgaben der Professur):
- Qualifikationsprofil für die Ausschreibung:
- Geplanter Arbeitsantritt für die Ausschreibung: Datum / ehestmöglich:
- Geplanter Ausschreibungszeitraum:
- Finanzierungsplan der:des Dekan:in (budgetäre Bedeckung für die Dauer der Anstellung):
- Optional: Vorschlag für die Medien der Ausschreibung:
- Optional: Gewünschte Führungserfahrung (z.B. Jahre, Umfang):
- Optional: Bedarfs- und Strukturanalyse (1 Seite):